

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2017

### **Alter: Langzeitpflege: Festlegung der Höchstattaxen 2004**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchstattaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Bereits mit KRB vom 15. September 1998 wurden per 1. Januar 1999 die kantonalen Baukostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime aufgehoben.

Bis anhin wurden die Langzeitpfegetaxen für Langzeitpflege in den Spitälern/Kliniken in den Taxverordnungen der Spitäler festgelegt. Darauf wird in Zukunft verzichtet. Dieser RRB gilt integral für die Langzeitpflege und damit auch für die Langzeitpflege in den Spitälern und Kliniken.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Referenztaxe**

Die mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 beschlossene Einführung von RAI/RUG wurde im vorgesehenen Rahmen durchgeführt. Es gilt nun, aufgrund dieser fortgesetzten Erhebungen und Daten die für das Jahr 2004 gültigen Eckwerte festzulegen.

Mit RRB Nr. 2366 vom 7. Dezember 1999 wurde unter Punkt 4.6. festgelegt, dass die Höchstattaxe den Durchschnitt aller Langzeitpflegeeinrichtungen nicht um mehr als 20 % überschreiten darf.

Die Überprüfung der Höchstattaxen ergibt folgendes Ergebnis:

Ø Referenzwert PAA1 2003	= 18.30 Franken
Ø Referenzwert + 20 %	= 22 Franken
(Höchstattaxe PAA1 2003	= 21 Franken)

**Die Höchstattaxen für PAA1 (Referenztaxe) sind daher für das Jahr 2004 bei 22 Franken festzulegen.**

### 2.1.1 Taxleistungen

In den Taxen inbegriffen sind:

- alle von der Langzeitpflegeeinrichtung selbst erbrachten Dienstleistungen, die nicht extern bezogen werden müssen
- alle Aufwendungen für Material etc., z.B.: Pflegematerial (Inkontinenzmaterial, Unterlagen, Wegwerfhandschuhe usw.)
- Zuschläge für Einz Zimmer
- Richten von Medikamenten
- Pflegerische Verrichtungen (Grund- und Behandlungspflege)
- Diätkost und genügend Getränke

Die **Hilflosenentschädigung** steht den Bewohnern und Bewohnerinnen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert.

### 2.2 Nebenkosten

Nicht inbegriffen in den Taxen sind die Nebenkosten.

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte **Betrag für die persönlichen Auslagen** des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt die folgenden Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf
- Coiffure
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen

Dazu kommen weitere Auslagen, wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten wie Selbstbehalte und Franchisen
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brille etc.

## 3. Generelle Höchsttaxen 2004

Die generellen Höchsttaxen setzen sich aus einer **Pensionstaxe** und aus einer **Pflegetaxe** zusammen.

### 3.1 Pensionstaxe

**Die Pensionstaxe darf Fr. 101.– nicht überschreiten.**

Sie besteht aus einer:

- Grundtaxe
- Investitionskostenpauschale

### 3.1.1 Grundtaxe

Die Grundtaxe der Langzeitpflegeeinrichtungen ist bisher mit einem Höchstwert von Fr. 86.— eingesetzt worden. Und wird neu auf Fr. 88.— festgelegt, darf aber einschliesslich der Investitionskostenpauschale die Höchstattaxe von Fr. 101.— nicht überschreiten.

In diesem Betrag sind die gesamten Hotelkosten, ein Verwaltungskostenanteil, die Kosten für den Bereitschaftsdienst (Betreuungs- und Pflegepersonal ist in der Nacht und tagsüber abrufbar) enthalten, nicht aber die Pflegekosten.

### 3.1.2 Investitionskostenpauschale

Rückstellung für Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtungen) sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) gelten als Betriebsaufwand. Deshalb ist ein zwingender Zuschlag zur Grundtaxe zu erheben. Bis anhin wurde getrennt eine Bettenpauschale und eine Kapitalfolgekosten-Pauschale erhoben. Diese Trennung ist nicht mehr opportun. Die beiden Pauschalen werden zur **Investitionskostenpauschale** zusammengelegt. Um die Flexibilität zu erhöhen und der Situation des einzelnen Heimes verstärkt Rechnung zu tragen wird der **zwingende Beitrag** in einen Rahmen von Fr. 10.— bis Fr. 15.— gesetzt (im Jahr 2003 zusammengezählt fix Fr. 13.—).

Mit der Investitionskostenpauschale sind zwingend in erster Linie allfällig noch bestehende **Investitionsschulden** zurückzuzahlen und in der Folge **Rückstellungen** zu tätigen, welche längerfristig auf die Dauer von 25 Jahren 50% von Erneuerungs- und Neuinvestitionen sichern.

Auf die bisherige Beschränkung der Betriebsreserven von maximal Fr. 60'000.— pro Bett wird vorerst verzichtet.

## 3.2 Pflorgetaxe

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Langzeitpflegeeinrichtungen, die der Pflege bedürfen, ist zu dieser Grundtaxe hinzu eine abgestufte bedarfsorientierte Pflorgetaxe festzulegen.

### 3.2.1 Grundlagen

Für die Festlegung der solothurnischen RUG-Tarife wird auf den Grundlagen basiert, welche auch für die Berechnung der RUGs im Rahmen des Medicare Prospective Payment System, das in den Vereinigten Staaten flächendeckend für alle Medicare Heime eingeführt wurde, verwendet wurden.

Insgesamt beträgt die Pflegezeit gemäss einer 1996 durchgeführten Erhebung ca. 2.2 Stunden pro Tag und Bewohner. Unsere Korrektur führt mit dem Case-Mix der Langzeitpflegeeinrichtungen zu einer durchschnittlichen Pflegezeit von 2.3 Stunden und reflektiert damit die Tendenz eines Anstiegs der Pflegebedürftigkeit in den Langzeitpflegeeinrichtungen.

### 3.2.2 Tarifgruppen

Die Original RUGs-Gruppen sind zu insgesamt 12 Tarifgruppen zusammengefasst worden.

Bei der Zusammenfassung wurde darauf geachtet, dass

- die klinische Struktur mit den RUG-Hauptgruppen erhalten werden konnte.
- die Unterschiede in den Indexwerten der zusammengefassten Kategorien möglichst gering waren.
- die Anreizstruktur in Bezug auf pflegerische Rehabilitationsmassnahmen zumindest teilweise aufrechterhalten werden konnten.

### 3.2.3 Tabelle als Anhang

Die Tabelle im Anhang zeigt die festgelegte Struktur für die RUGs-Tarife sowie die Höchsttaxen.

Der Tarif sieht 12 Pflgetarifstufen sowie eine Stufe ohne Pflege vor. Die erste Kolonne zeigt die verwendete Abkürzung zur Bezeichnung der jeweiligen Stufe sowie eine Nummer (1 ist die tiefste, 12 die höchste Pflegestufe). Die zweite Kolonne enthält eine verbale Kurzbeschreibung der jeweiligen Stufe.

Die dritte Kolonne zeigt, welche der 46 RUG-Originalkategorien zu der jeweiligen Tarifstufe zusammengefasst wurden.

Die vierte Kolonne enthält eine kurze Beschreibung der Pflegeaufwandgruppe. Sie enthält auch Beispiele, welche Bewohnerinnen und Bewohner in diese Gruppe fallen können. Die Zuordnung in die einzelnen Pflegeaufwandgruppen erfolgt automatisch mit dem EDV-Programm RAVEN, welches die RUGs berechnet und dem Zusatzprogramm Mdsstat, welches die entsprechenden solothurnischen Pflegeaufwandgruppen bildet. Die exakte Logik der Zuordnung ist in einem Merkblatt festgehalten.

Kolonne fünf zeigt den Pflegeindex, der den Pflegeaufwand pro Stufe in Relation zu der untersten Stufe zum Ausdruck bringt. Der Pflegeaufwand in der Pflegestufe PDD ist also im Durchschnitt 7.31 mal grösser als in der untersten Stufe PAA. Der Pflegeindex wurde aufgrund der Bewohnerzusammensetzung der solothurnischen Langzeitpflegeeinrichtungen (1'700 Datensätze) festgelegt.

### 3.3 Festsetzung der individuellen Höchsttaxen

Die Taxen sind gestützt auf den budgetierten, anrechenbaren Betriebsaufwand und den anrechenbaren Baukosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berechnen. Sie werden nach wie vor pro Langzeitpflegeeinrichtung individuell festgehalten.

Allfällige **Betriebsüberschüsse aus Vorjahren sind zur Taxverbilligung einzusetzen.**

## 4. **Beschluss**

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 „RAI/RUG Bedarfserfassung für die Einrichtungen der Langzeitpflege“ und KRB vom 15. September 1998 „Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheimen“.

### 4.1 Generelle Höchst-Pensionstaxe 2004

Der generell gültige Höchstwert für die Pensionstaxe wird bei **Fr. 101.–** festgelegt. Davon betragen:

- die Grundtaxe **höchstens** Fr. 88.—
- die Investitionskostenpauschale **zwingend** Fr. 10.— bis Fr. 15.—

Die Schuldentilgung oder die Rückstellungen pro Jahr sind in Voranschlag und Rechnung klar ersichtlich aufzuführen und zu erläutern.

#### 4.2 Höchst-Pflegetaxe 2004

Die Höchst-Pflegetaxe wird gemäss Tabelle im Anhang festgelegt. Aufgrund der Überprüfung der Höchst-Pflegetaxen wird der Referenzwert für die Gruppe PAA1 im Maximum pro Index-Punkt auf 22 Franken festgelegt. Der Höchstindex wird in SEP 12 mit Fr. 238.— erreicht.

#### 4.3 Überprüfung Höchsttaxen 2004

Der Referenzwert und der Pflegeindex wird frühestens auf den 1. Januar 2005 wieder überprüft und angepasst. Die Anpassungen erfolgen auf der Grundlage, dass die Höchsttaxen den Durchschnitt aller Langzeitpflegeeinrichtungen nicht mehr als 20 % überschreiten darf.

#### 4.4 Taxgesuch

Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2003 bis 30. November 2003 einzureichen. Das Taxgesuch hat die Taxordnung 2005 zu enthalten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Tabelle Pflegebedarfsgruppen

#### **Verteiler (Versand mit Beilage)**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

AGS, soziale Institutionen (3) (L:\soz\altersheime\RRB\TAXRRB2004.doc)

AGS, Sozialhilfe und Asyl

AGS, Gemeinden

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch AGS)

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch AGS)

Direktionen der solothurnischen Spitäler (7, Versand durch AGS)

Fachkommission Alter (20, Versand durch AGS)

Spitalamt

Santé-suisse, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden